

Bericht zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen für Wander- und Bikewege

I. Ausgangslage

Am 2. Oktober 2019 hat der Landrat die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG; RB 50.1161) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat das Urner Stimmvolk die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes angenommen. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 20. Oktober 2020 wurde das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes wird der Regierungsrat beauftragt, die Ausrichtung von Beiträgen an die Einwohnergemeinden und Dritte sowie den Ersatz in einem Reglement festzulegen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: **Kantonsbeiträge an die Einwohnergemeinden**

Artikel 5 Beitragsgesuch für den betrieblichen Unterhalt

Die betrieblichen Unterhaltsarbeiten sind bis 30. November des entsprechenden Jahres im Unterhaltsprogramm (ANBU-WA-Uri) zu erfassen. Die Tagesrapporte mit den Belegen sind an die Abteilung Wander- und Bikewege zur Prüfung einzureichen.

Artikel 6 Beiträge für den baulichen Unterhalt

Nach Prüfung der Beitragsgesuche für den baulichen Unterhalt wird der Kantonsbeitrag mit einer Beitragsverfügung bestätigt.

2. Abschnitt: **Kostenbeteiligung bei Wegabschnitten mit verschiedenen Funktionen**

Artikel 9 Bikewege auf Strassen und Wegen mit natürlicher Oberfläche

Die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden für die Mitbenutzung von Strassen und Wegen wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

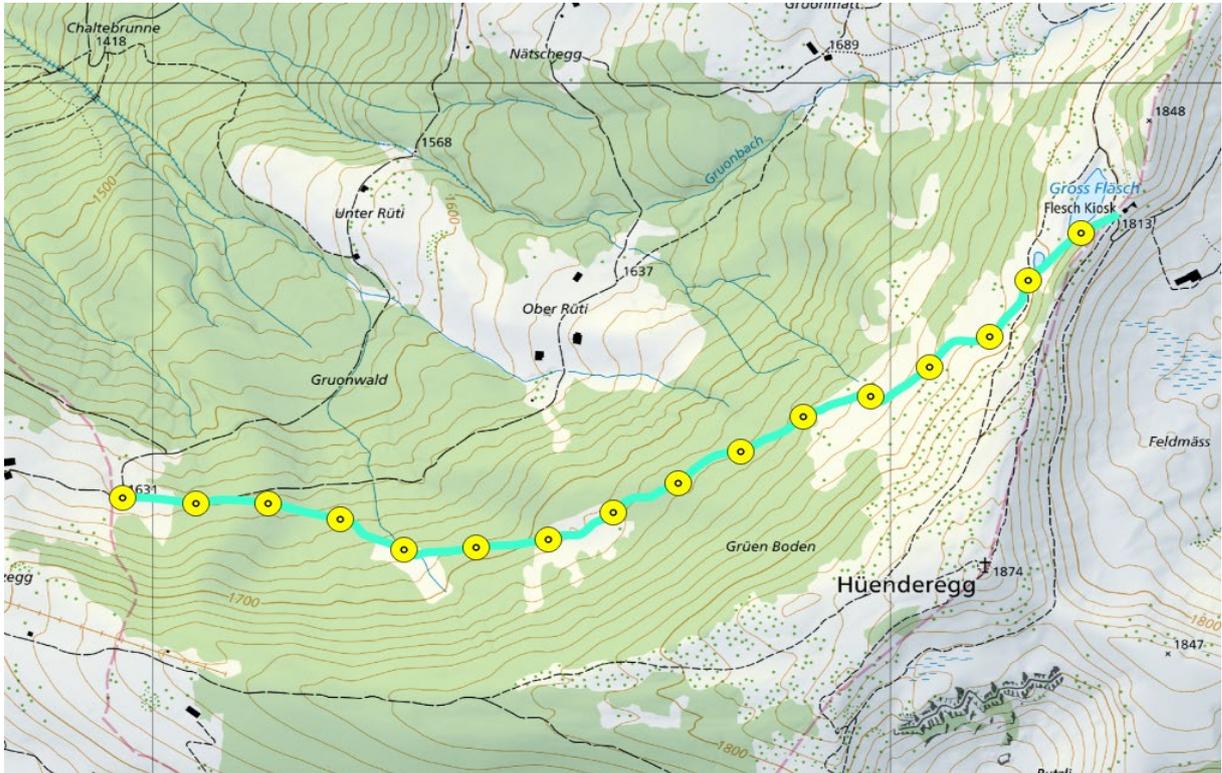
- Hauptbikewege und Nebenbikewege
- Strassen und Wege mit natürlichen Wegoberflächen
- Massnahmen für den betrieblichen Unterhalt

Die Beanspruchung von Strassen und Wegen infolge Erosionen durch Starkniederschläge, Anzahl und Unterhalt der Querabschläge, Bildung von Längsrinnen durch Bremseinwirkungen sind massgeblich vom Längsgefälle abhängig. Die Ausrichtung der Beitragshöhe wird somit je nach Längsgefälle der Strassen und Wege abgestuft:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Gewichtetes Längsgefälle von 0 bis 5 Prozent | 5 Prozent der Kosten (Kostenanteil); |
| b) Gewichtetes Längsgefälle von 5.01 bis 10 Prozent | 10 Prozent der Kosten (Kostenanteil); |

- | | |
|---|---------------------------------------|
| c) Gewichtetes. Längsgefälle von 10.01 bis 15 Prozent | 15 Prozent der Kosten (Kostenanteil); |
| d) Gewichtetes. Längsgefälle von 15.01 bis 20 Prozent | 20 Prozent der Kosten (Kostenanteil); |
| e) Gewichtetes. Längsgefälle von über 20 Prozent | 25 Prozent der Kosten (Kostenanteil). |

Berechnungsbeispiel für die Ermittlung des gewichteten Längsgefälles, Wegabschnitt Angelingen-Fleschsee, Gemeinde Flüelen:



- Aufspaltung der Wegstrecke in Segmente von 100m
- Ermittlung des Längsgefälles auf den Wegsegmenten (gradient)
- Zuordnung der Beitragsklasse (class)
- Kumulation der Beitragsklassen (class) durch Anzahl Wegsegmente = gewichtetes Längsgefälle (avg weighted)

distance	height	gradient	class
0	1631		
100	1639	8	5
200	1644	5	5
300	1658	14	10
400	1678	20	15
500	1692	14	10
600	1707	15	10
700	1716	9	5
800	1724	8	5
900	1729	5	5
1000	1748	19	15
1100	1762	14	10
1200	1779	17	15
1300	1790	11	10
1400	1797	7	5
1500	1808	11	10

avg weighted 9.00

Kostenanteil Wegabschnitt Angelingen-Fleschsee = 10 Prozent

Nichtbeitragsberechtigt für die Mitbenützung von Strassen und Wegen sind:

- Haupt- oder Nebenwanderwege (Durch die Mitbenützung von Strassen und Wege durch Wanderer entstehen keine wesentlichen Unterhaltskosten).
- Strassen und Wege, welche bitumen-, teer- oder zementgebundene Deckbelägen aufweisen (Gemäss den Qualitätskriterien der Schweizer Wanderwege gelten -, teer- oder zementgebundene Deckbeläge als ungeeignet. Weiter entstehen auf Strassen und Wegen mit einer Hartbelagsoberfläche durch die Mitbenützung der Wanderer und Biker keine wesentlichen Unterhaltskosten).
- Massnahmen für den baulichen Unterhalt (Bauliche Instandsetzungsprojekte von Meliorations-, Alp- und Forststrassen werden von der öffentlichen Hand bereits massgeblich mitfinanziert).

Beiträge für die Mitbenützung von Strassen und Wegen werden pauschal, jeweils Ende November des entsprechenden Jahres ausgerichtet.

Beispiel Berechnung Beitrag Angelingen-Fleschsee, Gemeinde Flüelen:

Länge in Metern x 4 Franken x Kostenanteil (Prozentsatz) = jährlicher Pauschalbeitrag

$$1500 \text{ m} \times \text{Fr./m } 4.00 \times 10\% = \text{Fr. } 600.- \text{ pro Jahr}$$

3. Abschnitt: Ersatz für aufgehobene Wege

Artikel 12 Absatz 2 Realersatz

Wenn als Realersatz keine attraktive Wegführung realisierbar ist, sind Wege **parallel zu asphaltierten oder stark befahrenen Strassen** auf Strecken von wenigen hundert Metern akzeptabel, sofern sie

eine **physische Trennung** durch einen Grünstreifen 0.80 Metern aufweisen. Mit der physischen Trennung wird gewährleistet, dass die Wandernden den Parallelweg als Gehfläche erkennen und annehmen. Als optische Abgrenzung können Pfähle (mit/ ohne Querverbindung), grössere Steine oder Gehölze eingesetzt werden. Verbreiterte Bankette ohne physische Trennung gelten nicht als angemessener Ersatz. Sie widersprechen der Zweckbestimmung des FWG und werden von den Wandernden erfahrungsgemäss nicht als Weg erkannt und angenommen.

Normalprofil Ersatzweg parallel zu Strasse:



Beilagen:

- 1) Weisungen über die Ansätze für den Unterhalt von Wander- und Bikewegen